

Abwägungstabelle (Stand: 16.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 82a Heerdmer Esch Erweiterung
 Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 4a (3) Satz 4 BauGB
 Zeitraum: 30.08.2024 – 13.09.2024

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Die Änderung des Entwurfs sieht die Ausweisung einer privaten Grünfläche im Bereich einer Trinkwassergewinnungsanlage innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vor. Hiermit ändert sich geringfügig die aufgestellte Biotopwertbilanz. Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV,2008) und weist ein ermitteltes Biotopwertdefizit von 62.307 Biotopwertpunkten auf. Das Defizit soll über das bestehende Ökokonto in den Raeker Wiesen (Az.: 70.2.12.6-2021/42) auf den Flächen Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (tlw.), 287 und 288 kompensiert werden. Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>53 – Gesundheitsbehörde Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Hinsichtlich geruchsintensiven Immissionen aus Tierhaltung und Schlachtungen sowie Immissionen aus Gewerbelärm sowie Verkehrslärm erfolgte eine ausführliche Beurteilung aus gesundheitlicher Sicht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB im Verfahren vom 17.05.2024 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Bezug auf eine Lärm- sowie geruchlichen Belastung bei rechtlich festgesetzter Umsetzung der beschriebenen Immissionsminderungsmaßnahmen keine Bedenken seitens des Gesundheitsamtes vorliegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Der ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen, welche zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Gemäß § 2 Nr. Ib Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist das geförderte Wasser, welches in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird als Trinkwasser zu klassifizieren und unterliegt somit den Anforderungen der TrinkwV. Gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen und sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Um dem Ziel des Schutzes der Trinkwasserressource Rechnung zu tragen, sind als Mindestanforderungen die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen gem. DIN 2001-1 (2019-1) sowie DIN 2001-1 Beiblatt 1 (2019-1) umzusetzen. Die Anforderungen an die Mindestabstände werden nach aktueller Situation und in geplanter Situation entsprechend Masterplan für die Brunnen 2 sowie 3 nicht eingehalten. Für die Brunnen 2 sowie 3 kann im Rahmen des Bestandsschutzes eine Duldung des aktuellen Zustands, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität (Grenzwerte, Indikatorwerte, Leitwerte etc.) gem. TrinkwV, ausgesprochen werden. Für den Brunnen 4, welcher entsprechend Masterplan in einem Bereich mit starken Änderungen lokalisiert sind, werden die geforderten Mindestabstände eingehalten. Das Gesundheitsamt behält sich gemäß § 61 TrinkwV vor das Prüfungsintervall sowie den Probeumfang der verpflichtenden Untersuchungen nach den § 28, § 29, § 31 und § 32 TrinkwV bei Verdacht einer negativen Beeinflussung des Trinkwassers anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis, dass für den Brunnen 4 die geforderten Mindestabstände eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheitsamt sich gemäß § 61 TrinkwV vorbehält, das Prüfungsintervall sowie den Probeumfang der verpflichtenden Untersuchungen nach den § 28, § 29, § 31 und § 32 TrinkwV bei Verdacht einer negativen Beeinflussung des Trinkwassers anzupassen. Dies betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---	--